Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3523

19. 12. 79

Sachgebiet 82

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Becker (Frankfurt), Müller (Berlin), Zink, Frau Dr. Neumeister, Horstmeier, Dr. Hammans, Frau Karwatzki, Höpfinger, Röhner und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/3427 –

Ausgleich von Rentenreform-Schäden im öffentlichen Dienst

Der Bundesminister des Innern – D III 1 – 220 740/25 – hat mit Schreiben vom 11. Dezember 1979 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen, für Arbeit und Sozialordnung, für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen wie folgt beantwortet:

1. Trifft es zu, daß die durch das 20. und 21. RAG vorgesehenen Kürzungen des Versicherungsschutzes (Abkoppelung der für die Rentenberechnung maßgebenden allgemeinen Bemessungsgrundlage von der Bruttolohnentwicklung, Abwertung der Ausbildungs-Ausfallzeiten) die Arbeiter und Angestellten des Öffentlichen Dienstes nicht treffen, weil der Ausfall durch die „Zusatzversorgung des Bundes und der Länder" gedeckt wird?

Die in der Anfrage angesprochenen Regelungen des 20. und 21. Rentenanpassungsgesetzes sind folgende:

— Änderung des für die Fortschreibung der allgemeinen Bemessungsgrundlage maßgeblichen Dreijahres-Zeitraumes ab 1978 sowie ihre besondere Festsetzung für die Zeit vom 1. Juli 1978 bis 31. Dezember 1981; Anpassung der Bestandsrenten zum 1. Juli 1977 um 9,9 v. H., zum 1. Januar 1979 um 4,5 v. H. sowie zum 1. Januar 1980 und 1. Januar 1981 um jeweils 4 v. H.,

— Bewertung beitragsloser Ausbildungszeiten ab 1978 höchstens mit dem Durchschnittsentgelt aller Versicherten.

Die Bundesregierung hält es nicht für angebracht, diese Maßnahmen und ihre Auswirkungen – wie es in der Kleinen Anfrage formuliert wird – als „Rentenreform-Schäden" oder „Ein-

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

schränkungen des Versicherungsschutzes" zu werten. Es handelt sich vielmehr um sozial ausgewogene und notwendige Maßnahmen der Konsolidierung und Fortentwicklung. Die Renten steigen weiter, allerdings im Geltungszeitraum des 20. und 21. Rentenanpassungsgesetzes nicht in dem Ausmaß, das sich nach früherem Recht ergeben hätte. Die Neubewertung der beitragslosen Ausbildungszeiten dient dem Ziel, die Aufwendungen der Rentenversicherung aus der Anrechnung von beitragslosen Ausbildungszeiten auf ein für die Beitragszahlenden zumutbares Maß zu begrenzen.

Bei der Zusatzversorgung der (ehemaligen) Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes handelt es sich um eine auf tarifvertraglicher Grundlage beruhende betriebliche Altersversorgung im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610). Sie stellt damit nur eines der auch außerhalb des öffentlichen Dienstes weit verbreiteten zusätzlichen Versorgungssysteme dar, und zwar in Gestalt eines Gesamtversorgungssystems. Dem Arbeitnehmer wird eine Gesamtversorgung gewährleistet, die an Grundsätzen der Beamtenversorgung orientiert ist und demnach bis höchstens 75 v. H. des letzten Bruttoarbeitseinkommens beträgt. Sie folgt damit kraft autonomer Entscheidung der Tarifpartner anderen Strukturprinzipien als die gesetzliche Rentenversicherung. Die Leistungen aus der Zusatzversorgung (Versorgungsrenten) bemessen sich – wie allgemein bei Gesamtversorgungssystemen – damit bei der Erstfestsetzung (Rentenneuzugänge) sowie etwaigen späteren Neuberechnungen nach der Differenz zwischen der zustehenden Gesamtversorgung und der anzurechnenden Grundversorgung, d. h. der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Höhe der Versorgungsleistung bestimmt sich also nach dem Abstand zwischen Gesamtversorgung und gesetzlicher Rente. Da dem Arbeitnehmer eine Gesamtversorgung zusteht, wirkt es sich für ihn bei der Erst- oder Neufestsetzung im Ergebnis nicht aus, wenn die Grundversorgung in geringerer Höhe festgesetzt wird; umgekehrt hat er im Ergebnis auch keinen Vorteil davon, wenn die Grundversorgung höher festgesetzt wird.

Anders verhält es sich bei Bestandsrentnern. In der Zusatzversorgung werden die laufenden Anpassungen der gesetzlichen Rente (Grundversorgung) anhand der regelmäßigen Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage nicht zum Anlaß einer Neuberechnung genommen (eine Ausnahme, die bislang bei der Zusatzversorgungseinrichtung der Deutschen Bundesbahn galt, entfällt ab 1980). Das bedeutet, daß laufende Versorgungsrenten der Zusatzversorgung entsprechend den Erhöhungssätzen der Beamtenversorgung dynamisiert werden, ohne Rücksicht darauf, in welchem Umfang die Grundversorgung angepaßt wird. In diesen Fällen werden daher verminderte oder höhere Anpassungen der Sozialversicherungsrenten, da sie nicht in den Anrechnungsmechanismus einbezogen sind, aus der Sicht der Betroffenen voll wirksam.

Wenn, wie oben dargelegt, bei Rentenneuzugängen und Neuberechnungen die jeweilige gesetzliche Rente berücksichtigt

wird, handelt es sich dabei aber nicht um einen „Ausgleich" von Nachteilen oder Vorteilen des Rentenversicherungsrechts, sondern um die Berücksichtigung eines variablen Anrechnungsfaktors im Rahmen der zustehenden Gesamtversorgung. Dabei führt eine im Vergleich zur Entwicklung der Gesamtversorgungen stärkere Entwicklung der gesetzlichen Renten tendenziell zu relativen Entlastungen, eine geringere Entwicklung tendenziell zu relativen Mehrbelastungen der Zusatzversorgung. Eine Entwicklung der erstgenannten Art war beispielsweise in den Jahren vor 1977 besonders ausgeprägt, wie sich am deutlichsten aus einem Vergleich der hohen Anpassungsfaktoren der Rentenversicherung mit den niedrigeren Anpassungsfaktoren der Zusatzversorgung ergibt. Dies wirkt sich dahin aus, daß etwa bei Neuberechnungen von Bestandsrenten wegen der relativ stärkeren zwischenzeitlichen Anhebung der gesetzlichen Renten die Versorgungsrenten in der Mehrzahl der Fälle herabgesetzt werden müssen.

2. Trifft es zu, daß nach der gegenwärtigen Rechtslage auch etwaige weitere Einschränkungen des Versicherungsschutzes in der Rentenversicherung im Öffentlichen Dienst durch die Zusatzversorgung des Bundes und der Länder ausgeglichen würde?

Nachdem nicht deutlich wird, welche Regelungen die Frage im Auge haben könnte, kann nur allgemein auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.

3. Inwieweit beeinflussen etwaige durch die Kürzung der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen des 20. und 21. Rentenanpassungsgesetzes ausgelöste Mehrleistungen der Zusatzversorgung des Bundes und der Länder die Höhe der Umlage der öffentlichen Arbeitgeber?

Leistungskürzungen sind in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfolgt. Wie zu Frage 1 dargelegt, können relativ geringere Leistungssteigerungen tendenziell zu relativen Mehraufwendungen der Träger der Zusatzversorgung führen, die aber kaum hinreichend exakt quantifizierbar wären. Außerdem sind auch gegenläufige Tendenzen zu berücksichtigen: So wird die einmalige Anhebung der allgemeinen Bemessungsgrundlage zum 1. Januar 1982 (§ 1255 Abs. 2 RVO, § 32 Abs. 2 AVG i. d. F. von Artikel 3 des 21. Rentenanpassungsgesetzes) den Anrechnungsfaktor bei Rentenneuzugängen und Bestandsrenten erhöhen. Aus diesen Gründen und mit Rücksicht auf die Gewichtung der die Leistungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder bestimmenden Faktoren wird davon ausgegangen, daß die in der Frage angesprochenen Auswirkungen nicht umlagewirksam werden.

4. In welchem Umfange werden die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden in den nächsten zehn Jahren dadurch belastet, daß die Zusatzversorgung des Bundes und der Länder für den Öffentlichen Dienst diejenigen Beiträge zusätzlich aufbringen muß, welche die Rentenversicherung einspart?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Warum ist in den Regierungsvorlagen vom 20. und 21. RAG auf diesen Mechanismus nicht hingewiesen worden, obwohl es zu den Pflichten der Bundesregierung gehört, bei Gesetzesvorlagen auf eintretende Mehrkosten hinzuweisen?

Die Antwort ergibt sich ebenfalls aus den Ausführungen zu Frage 3.

6. Gibt es bei den Tarifpartnern – öffentlichen Arbeitgebern und ÖTV/DAG – Überlegungen oder Pläne, in Zukunft Verlagerungen von Rentenleistungen und deren Finanzierung von der gesetzlichen Rentenversicherung auf die öffentlichen Arbeitgeber zu verhindern?

Wie zu Frage 1 ausgeführt, handelt es sich nicht um eine „Verlagerung von Rentenleistungen". Unabhängig davon darf ich darauf hinweisen, daß zu der – eigenständigen – Problematik der Überversorgung Tarifverhandlungen stattgefunden haben, die jedoch bislang ohne Ergebnis geblieben sind.

7. Inwieweit wirkt sich die oben angeführte besondere Regelung in der Altersversorgung der öffentlich Bediensteten auf die Häufigkeit der Inanspruchnahme der Möglichkeiten der flexiblen Altersgrenze aus?

Die Bundesregierung sieht keine Anhaltspunkte für eine Annahme, daß die zusatzversorgungsrechtlichen Vorschriften über die Anrechnung von Renten auf die Gesamtversorgung in dem dargestellten Zusammenhang einen Einfluß auf die Inanspruchnahme des sog. flexiblen Altersruhegeldes haben.